

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Richtlinien

zur Förderung des Baues von Kurgastzimmern im Kurgebiet der Gemeinde Rödinghausen

**in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.10.2001 –Euroanpassungsbeschluss-
(in Kraft getreten am 01.01.2002)**

I. Allgemeines

Die Anzahl der Betten für den Fremdenverkehr sowie der Ausstattungsstandard bestehender Kurgastzimmer muß erhöht werden, da die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, daß die Unterbringung der Kurgäste immer schwieriger wird.

Aus diesem Grunde erläßt die Gemeinde Rödinghausen diese Richtlinien.

II. Die Gemeinde fördert den Bau bzw. Umbau von Kurgastzimmern im anerkannten Kurgebiet durch die Gewährung von Baukostenzuschüssen.

III. Gefördert wird:

1. der Neubau von Kurgastzimmern,
2. der Umbau zu Kurgastzimmern,
3. der Umbau bestehender Fremdenzimmer auf den in diesen Richtlinien festgelegten Standard,
4. der Neubau von Ferienwohnungen,
5. der Umbau zu Ferienwohnungen.

IV. Der Baukostenzuschuß beträgt:

1. Für jedes Doppelzimmer = 2.050,00 EUR.
2. für jedes Bett in einer Ferienwohnung = 750,00 EUR,
maximal pro Wohnung = 2.300,00 EUR.

Der jeweilige Zuschuß wird auf 25 % der nachgewiesenen Bau- und Einrichtungskosten begrenzt, bis zum Höchstbetrag gem. Ziffer 1 und 2.

V. Der Baukostenzuschuß wird nach Abgabe der schriftlichen Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid und Anerkennung dieser Richtlinien nach der Bezugsfertigkeit (Schlußabnahme) ausgezahlt.

VI. Der Zuschußempfänger verpflichtet sich, die geförderten Zimmer / Wohnungen für die Dauer von 10 Jahren für Zwecke der Vermietung an Kurgäste zur Verfügung zu stellen. Dem Zuschußempfänger verbleibt das Recht der Erstvermietung an Kurgäste.

Für freie Kapazitäten hat die Gemeinde bzw. der Verkehrsverein ein Benennungsrecht.

Als Mietpreis darf den Kurgästen nur der ortsübliche Betrag in Rechnung gestellt werden.

VII. Die Kurgastzimmer müssen neben dem heute im Fremdenverkehrsgewerbe üblichen Ausstattungsstandard mindestens eine sog. "Naßzelle" (Dusche, WC) enthalten. Fremdenzimmer und Naßzelle müssen eine Einheit bilden. Bei einer getrennten Anordnung der Einheiten entfällt eine Bezuschussung. Die Ferienwohnungen sind daneben mit einer Küche mit Einrichtung auszu-

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

statten.

- VIII. Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
- IX. der Empfänger in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Zuschußgewährung vorgelegt hat, unrichtige Angaben gemacht hat,
- X. festgestellt wird, daß der Zuschuß nicht für den beantragten Zweck verwendet wurde,
- XI. die Gästezimmer innerhalb von 3 Jahren zweckentfremdet oder beseitigt worden sind,
- XII. sonstige Bedingungen nicht eingehalten werden.
- XIII. Der Zuschuß ist teilweise zurückzuzahlen, wenn die Gästezimmer zweckentfremdet oder beseitigt worden sind und zwar nach 3 Jahren 70 %, nach 4 Jahren 60 %, nach 5 Jahren 50 %, nach 6 Jahren 40 %, nach 7 Jahren 30 %, nach 8 Jahren 20 % und nach 9 Jahren 10 % des Zuschußbetrages.
- XIV. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Gemeindedirektor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- XV. Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1991 in Kraft.

Hinweise:

- Euro-Anpassungsbeschluss vom 30.10.2001(Ziffer III) -Kraft getreten am 01.01.2002
(Anpassung von DM-Beträgen an den Euro für sonstige Richtlinien, Zuständigkeitsordnungen, Hausordnungen usw.)